

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

dem Bremer Werkgemeinschaft GmbH
wird folgende

Vereinbarung nach § 76 SGB XII für das Jahr 2025 geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Bremer Werkgemeinschaft GmbH - im folgenden Leistungserbringer genannt - in den Forensischen Wohngruppen in Bremen an 5 Standorten sowie in den Außenwohneinheiten - für besonders schwer psychisch kranke Menschen erbringt, die z.T. mit richterlichen Auflagen nach dem Maßregelvollzugsgesetz und dem Strafgesetzbuch §§ 63, 64 belegt sind. Eine weitere Betreuung nach Beendigung der Führungsaufsicht ist, auf freiwilliger Basis, möglich.
- 1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von 55 Plätzen zugrunde. 33 Plätze in den forensischen Wohngemeinschaften (FWGs) und 22 Plätze in den Außenwohneinheiten (AWEs). Bei den FWGs ist jede Erweiterung vorab anzumelden und abzustimmen; bei den AWEs sind zusätzliche Plätze ab 20% (4 Plätze) vorab anzumelden und abzustimmen.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend des Beschlusses der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008, persönlich geeignet sind. Der genannte Beschluss der Vertragskommission SGB XII liegt bereits vor und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung für das Leistungsangebot ergibt sich aus dem Konzept des Leistungserbringers aus dem Jahr 2022 (Anlage 1) und wird gemäß Kalkulation (Anlage 2) auf Basis eines Personalschlüssels von 1 zu [REDACTED] bezogen auf die vorgehaltene Platzzahl berechnet.

Gemäß Kalkulation ergeben sich für die zu erbringenden Leistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen (VZÄ) in der Personalausstattung für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination.

Die [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich aus folgendem Personalmix zusammen:

[REDACTED]
[REDACTED]

3.2 Es wird eine Fachkraftquote von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohnge setz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden und wendet einen Haustarifvertrag an. Zur Vergütung der Mitarbeitenden werden die aktuell gültigen Entgelttabellen des TV-L S angewendet. Zu den Bestandteilen des Haustarifvertrages gehören insbesondere die sich aus dem TV-L S ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung betragen [REDACTED].

4.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Leistungsentgelt

5.1 Die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltenden **Gesamtvergütungen** für den **Zeitraum 01.02.2025 bis 31.12.2025** lauten:

€ 165,70 pro Person.

(Abwesenheitsvergütung i.S. von § 18 Abs.6, 7 BremLRV SGB XII € 125,09 pro Person/tgl.)

Von der Gesamtvergütung entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 13,01 pro Person/tgl.,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine **Maßnahmenpauschale** in Höhe von

€ 149,42 pro Person/tgl.,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 3,27 pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist der beigefügten Kalkulation (Anlage 2) zu entnehmen.

- 5.2 Für nachträgliche Bezugsbetreuung im betreuten Wohnen außerhalb der unter 1.1 genannten Forensischen Wohngruppen, beträgt die zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2. geltende Gesamtvergütung nunmehr:

€ 82,85 pro Person/tgl.

(Abwesenheitsvergütung i.S. von § 18 Abs.6, 7 BremLRV SGB XII € 62,55 pro Person/tgl.)

- 5.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01. Februar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 11 Monaten, bis **31. Dezember 2025**, geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.
- 6.3 Abweichend von der unter 6.1 genannten Mindestlaufzeit sowie der unter 6.2 genannten Kündigungsfrist kann bei Neu-Abschluss des TV-L resp. TV-L S die Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

- 7.1 Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB XII zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 7.2 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

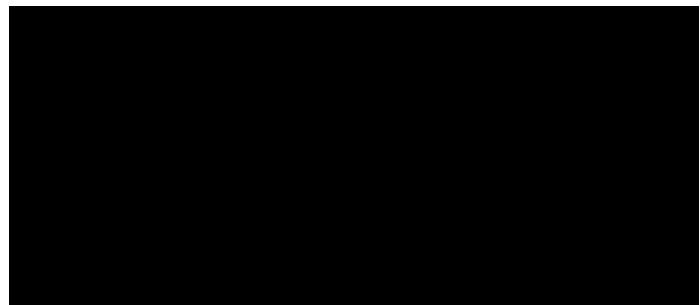
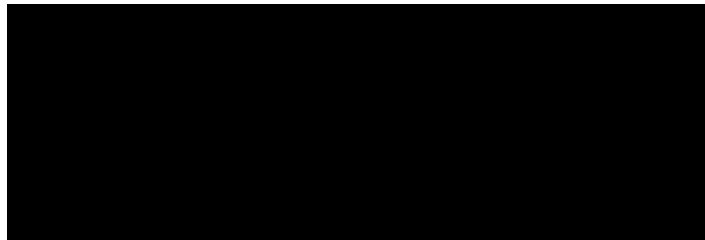
8. Sonstiges

- 8.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 8.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Im Auftrag:

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1 : Forensische Wohngruppen Konzeption
Anlage 2 : Kalkulation für den Zeitraum 01.02.2025 – 31.12.2025